

## Gesellschaftsvertrag

### Präambel:

Die Gesellschaft versteht sich als Träger diakonischer Einrichtungen im Sinne der Satzung des Diakonischen Werkes Berlin-Brandenburg e.V. Sie erfüllt damit nach kirchlichem Selbstverständnis den Auftrag der Kirche in der Welt. Mit ihrer Arbeit will die Gesellschaft im Geiste Jesu Christi dem Nächsten, insbesondere in Not und Konfliktsituationen, helfen. Sie ist daher dem Diakonischen Werk Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz e. V. (DWBO) als dem evangelischen Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.

### § 1 Firma, Sitz, Geschäftsjahr

1. Die Gesellschaft führt die Firma:  
GEBEWO - Soziale Dienste - Berlin gemeinnützige GmbH
2. Der Gesellschaftssitz ist in Berlin
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

### § 2 Gesellschaftszweck

1. Die Gesellschaft verfolgt insbesondere den Zweck wohnungslose und von Wohnungslosigkeit bedrohte Menschen adäquat unterzubringen und/oder sozialpädagogisch zu beraten und zu betreuen. Ziel dieser Maßnahmen ist die Beseitigung und Milderung von Benachteiligungen und Beeinträchtigungen, die der Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft entgegenstehen. Ergänzend wird der Zweck verfolgt, präventive Hilfemaßnahmen anzubieten, die Verarmung und Wohnungslosigkeit verhindern können. Darüber hinaus verfolgt die Gesellschaft den Zweck, sozial benachteiligten Menschen zu helfen, die durch andere Beeinträchtigungen wie lang währende Arbeitslosigkeit, fehlende Bildungschancen, Krankheit, Alter, soziale Isolation, Sucht und Behinderungen benachteiligt sind. Geeignete Hilfemaßnahmen hierfür sollen entwickelt und angeboten werden.
2. Zur Erreichung dieses Zwecks unterhält die Gesellschaft geeignete Einrichtungen und Dienste. In den jeweiligen Einrichtungen und Diensten werden Hilfen systematisch und auf die Problematik des Einzelnen abgestimmt angeboten.

3. Art, Inhalte und Ziele der Hilfeangebote haben das Menschenbild gemäß dem deutschen Grundgesetz zum Vorbild und dienen dem Zweck, soziale Schwierigkeiten (siehe 1.), sowie körperliche, geistige und seelische Beeinträchtigungen, unter Berücksichtigung der deutschen Sozialgesetzgebung, zu überwinden oder deren Folgen zu mildern und eine Wiedereingliederung in die Gesellschaft zu gewährleisten.
4. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Gesellschaftszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 Stammkapital, Stammeinlagen

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.600,00 Euro.
2. Das Stammkapital ist voll eingezahlt.

### § 4 Vertretung, Geschäftsführung

Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer, die von der Gesellschafterversammlung berufen oder abberufen werden. Ist nur ein Geschäftsführer vorhanden, so ist er stets allein vertretungsberechtigt. Sind mehrere Geschäftsführer vorhanden, so wird die Gesellschaft jeweils von zwei Geschäftsführern gemeinsam oder einem Geschäftsführer und einem Prokuristen vertreten. Auch wenn mehrere Geschäftsführer vorhanden sind, kann einem oder mehreren Geschäftsführern das Recht der Alleinvertretung verliehen werden. Die Gesellschafterversammlung kann jeden Geschäftsführer einzeln von den Beschränkungen des § 181 BGB generell befreien.

1. Die Geschäftsführung bedarf für alle Geschäfte, die über den gewöhnlichen Betrieb des Unternehmens der Gesellschaft hinausgehen, der ausdrücklichen vorhergehenden Einwilligung der Gesellschafterversammlung. Hierzu zählen insbesondere:
  - a. alle Verfügungen über Grundstücke, Rechte an einem Grundstück oder an einem Grundstücksrecht, die Verpflichtung zur Vornahme derartiger Verfügungen

- b. die Veräußerung des Unternehmens im Ganzen, die Errichtung, Veräußerung und Aufgabe von Betrieben oder Betriebsstätten, der Erwerb anderer Unternehmen oder Teilen davon;
  - c. die nachhaltige Änderung der hergebrachten Art der Verwaltung, der Organisation oder; grundsätzlichen Änderung der Angebotsstruktur.
  - d. Beschränkungen bei Anschaffungen und Investitionen, einschließlich der Vornahme von Baumaßnahmen, die Inanspruchnahme oder die Gewährung von Sicherheiten oder Krediten, der Abschluss und die Kündigung von Dauerschuldverträgen, die Erteilung von Prokuren und Generalvollmachten sowie die Einleitung von Rechtsstreitigkeiten werden schriftlich im jeweiligen Arbeitsvertrag des Geschäftsführers ausgeführt und konkretisiert.
  - e. Vereinbarungen mit nahen Angehörigen von Gesellschaftern oder Geschäftsführern und mit Gesellschaften, an denen Gesellschafter oder Geschäftsführer oder ihre Angehörigen nicht nur unwesentlich beteiligt sind. Die nahen Angehörigen bestimmen sich nach § 15 AO. Unwesentlich im vorstehenden Sinn ist eine Beteiligung von nicht mehr als 10 % am Kapital der jeweiligen Gesellschaft.
2. Darüber hinaus kann die Gesellschafterversammlung einen Katalog zustimmungspflichtiger Geschäfte beschließen. Der Katalog ist nicht formeller, satzungsmäßiger Bestandteil des Gesellschaftsvertrages, sondern eine interne, bindende Richtlinie für die Geschäftsführung. Der Katalog kann daher durch einen formlosen Beschluss der Gesellschafterversammlung ohne Einhaltung der für eine Satzungsänderung vorgeschriebenen Formvorschriften - auch einzelnen Geschäftsführern gegenüber - beschlossen, erweitert oder beschränkt werden.
  3. Bei Abschluss, Änderung oder Beendigung von Anstellungsverträgen mit Geschäftsführern wird die Gesellschaft durch die Gesellschafterversammlung vertreten.
  4. Der oder die Geschäftsführer können durch Beschluss der Gesellschafterversammlung vom Wettbewerbsverbot befreit werden.

#### § 5 Beirat

1. Die Gesellschafter können mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen, dass die Gesellschaft einen Beirat erhält.

2. Die Beiratsmitglieder werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Als Beiratsmitglieder kommen insbesondere solche Persönlichkeiten in Betracht, die dem Gegenstand des Gesellschaftszweckes vertraut sind und demgemäß unterstützend und kontrollierend zur Erreichung des Gesellschaftszweckes beitragen können.
3. Mit einer Mehrheit von 75 % können dem Beirat Aufgaben der Gesellschafterversammlung, namentlich solche gemäß § 4, übertragen werden.
4. Die Beiratstätigkeit erfolgt ehrenamtlich; den Mitgliedern steht Aufwendungsersatz zu.

#### § 6 Gesellschafterversammlung

1. Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet innerhalb von 12 Monaten nach Ablauf eines Geschäftsjahres statt. Gegenstand der ordentlichen Gesellschafterversammlung ist die Feststellung des Jahresabschlusses und der Ergebnisverwendung, die Entlastung der Geschäftsführung, und soweit erforderlich, die Wahl des Abschlussprüfers.
2. Die Gesellschafterversammlungen werden schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung einberufen. Das Schreiben ist mindestens drei Wochen vor dem Termin per Einschreiben zur Post zu geben. Oder gegen Quittung zu übergeben. Jeder Geschäftsführer ist zur Einberufung berechtigt. Die Geschäftsführung hat die Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn die Gesellschafter, denen allein oder gemeinsam mindestens 10 % des Stammkapitals zustehen, es verlangen.
3. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist und mindestens 75 % des Stammkapitals vertreten sind. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so ist innerhalb von drei Wochen eine zweite Gesellschafterversammlung mit gleicher Ladungsfrist und gleicher Tagesordnung einzuberufen. Die Gesellschafterversammlung ist sodann ohne Rücksicht auf das vertretene Kapital beschlussfähig. Auf die Rechtsfolge ist in der zweiten Einladung hinzuweisen.

Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung durch einen Angehörigen der rechts-, steuerberatenden oder wirtschaftsprüfenden Berufe, der gesetzlich zu Berufsverschwiegenheit verpflichtet ist, vertreten lassen oder sich des Beistandes einer solchen Person bedienen. Im Übrigen ist eine Vertretung durch Mitgesellschafter, schriftlich hierzu Bevollmächtigte oder durch Testamentsvollstrecker

gestattet. Gesetzliche Vertreter, die nicht zu den Personen nach Satz 1 oder 2 gehören, müssen sich in ihrer Eigenschaft als gesetzliche Vertreter durch einen zugelassenen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Vertreter müssen sich durch schriftliche Vollmacht oder amtliches Zeugnis ausweisen. Ein Testamentsvollstrecker, der nicht der Personengruppe nach Satz 1 angehört, kann durch einstimmigen Beschluss der übrigen in der Gesellschafterversammlung vertretenen Gesellschafter - ohne Angabe von Gründen - abgelehnt werden.

## § 7 Gesellschafterbeschlüsse

1. Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der in der Gesellschafterversammlung abgegebenen Stimmen gefasst. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz zwingend oder dieser Vertrag ausdrücklich etwas anderes bestimmen. Die Gesellschafter stimmen in eigenen Angelegenheiten mit ab, soweit nicht § 47 Abs. 4 GmbHG oder dieser Vertrag ausdrücklich etwas anderes bestimmen. Änderungen des Gesellschaftsvertrags bedürfen einer Mehrheit von 75 % der bestehenden Stimmen, die Liquidation der Gesellschaft kann nur mit einer Mehrheit von 90 % der bestehenden Stimmen beschlossen werden.
2. Gesellschafterbeschlüsse können, vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Formvorschriften, wenn alle Gesellschafter mit diesem Verfahren einverstanden sind, auch telefonisch, telegrafisch, durch Telex oder Telefax, schriftlich oder mündlich ohne förmliche Gesellschafterversammlung gefasst werden.
3. Je 50,00 Euro eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.
4. Die Gesellschafterbeschlüsse, auch die formlos gefassten, sind zu protokollieren und von einem alleinvertretungsberechtigten Geschäftsführer oder von mindestens zwei Geschäftsführern zu unterzeichnen. Hat die Gesellschaft mehr als zwei Geschäftsführer, sind die Geschäftsführer, die nicht unterzeichnen, zu informieren.
5. Die Unwirksamkeit oder Anfechtbarkeit von Gesellschafterbeschlüssen kann, sofern nicht gegen zwingende gesetzliche Vorschriften verstoßen wird, nur innerhalb eines Monats geltend gemacht werden. Die Frist beginnt am Tage nach der Protokollierung zu laufen. Sie endet auf alle Fälle spätestens sechs Monate nach Beschlussfassung.

## § 8 Jahresabschluss

1. Der Jahresabschluss hat den handelsgesetzlichen Vorschriften zu entsprechen und zugleich den steuerlichen Vorschriften zu genügen. Von der Steuerbilanz weicht die Handelsbilanz ab, soweit dies notwendig ist, um ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu vermitteln.
2. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang) und den Lagebericht innerhalb der gesetzlichen Fristen aufzustellen und, sofern nicht eine Prüfung vorgeschrieben oder beschlossen ist, jedem Gesellschafter unverzüglich in Abschrift zu übersenden; bei Prüfung ist der Prüfungsbericht beizufügen.
3. Die ordentliche Gesellschafterversammlung hat innerhalb der gesetzlichen Fristen über die Feststellung des Vorjahresabschlusses und des Lageberichts sowie die Entlastung der Geschäftsführung zu beschließen. Die Feststellung des Vorjahresabschlusses und des Lageberichts sowie die Entlastung der Geschäftsführung gelten als erfolgt durch Unterzeichnung durch die Gesellschafter, die dem aufgestellten Vorjahresabschluss zugestimmt haben.

## § 9 Gewinnverwendung,

Über die Verwendung des Jahresergebnisses entscheidet die Gesellschafterversammlung innerhalb der gesetzlichen Fristen mit einfacher Mehrheit. Eine Gewinnverteilung an die Gesellschafter ist ausgeschlossen.

## § 10 Verfügung über Geschäftsanteile, Teilung von Geschäftsanteilen

Die Gesellschafter können ihre Geschäftsanteile frei an Personen, die im Erbgang Nachfolger eines Gesellschafters werden können, abtreten oder zugunsten solcher Personen belasten. Dies gilt auch für die Abtretung von Teilen eines Geschäftsanteils an Nichtgesellschafter. Im Übrigen bedarf die Abtretung oder Belastung der Geschäftsanteile oder von Teilen eines Geschäftsanteils der Zustimmung der Gesellschaft. Die Gesellschaft darf die Zustimmung nur erteilen, wenn sie hierzu durch Beschluss der Gesellschafterversammlung mit mindestens 67 % der abgegebenen Stimmen ermächtigt worden ist.

## § 11 Einziehung von Geschäftsanteilen

Der Geschäftsanteil eines Gesellschafters kann durch Gesellschafterbeschluss, eingezogen werden, wenn ein oder mehrere Geschäftsanteile im Wege der Zwangsvollstreckung oder im Konkurs eines Gesellschafters an einen „Dritten“ gelangt sind.

1. Der betroffene Gesellschafter hat für diesen Beschluss kein Stimmrecht; seine Stimmen zählen nicht mit.
2. Die übrigen Gesellschafter können durch Beschluss gemäß Abs. 1 verlangen, dass statt der Einziehung der Geschäftsanteile durch die Gesellschaft, die Geschäftsanteile auf einen oder mehrere Gesellschafter oder auf einen oder mehrere Dritte gegen Übernahme der Abfindungslast durch den Erwerber übertragen werden. In diesem Fall haftet die Gesellschaft neben dem Erwerber für das Abfindungsentgelt als Gesamtschuldnerin. Im Falle der Einziehung schuldet die Gesellschaft die Abfindung.
3. Die Einziehung und der Erwerb durch die Gesellschaft sind nur zulässig, wenn die Abfindung gezahlt werden kann, ohne das Stammkapital anzugreifen.

## § 12 Dauer der Gesellschaft, Kündigung

1. Die Mitgliedschaft in der Gesellschaft kann zum Schluss eines jeden Geschäftsjahres gekündigt werden. Die Kündigung ist der Geschäftsführung gegenüber durch eingeschriebenen Brief, der spätestens zum 01. 12. zur Post zu geben ist, auszusprechen.
2. Durch die Kündigung wird die Gesellschaft nicht aufgelöst. Der kündigende Gesellschafter hat seinen Geschäftsanteil auf die übrigen Gesellschafter gegen Abfindung durch diese im Verhältnis ihrer Stammeinlagen zueinander zu übertragen. Ist eine Teilung des Geschäftsanteils nicht möglich, so ist der Geschäftsanteil auf die übrigen Gesellschafter als Nichtberechtigten im Sinne des § 18 GmbHG zu übertragen. Die übrigen Gesellschafter sind zur Übernahme des Geschäftsanteils verpflichtet.
3. Die übrigen Gesellschafter können stattdessen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen verlangen, dass der kündigende Gesellschafter seinen Geschäftsanteil nur auf einen Gesellschafter, auf die Gesellschaft oder auf einen oder mehrere Dritte(n) überträgt. Der kündigende Gesellschafter hat kein Stimmrecht,

seine Stimmen zählen nicht mit. Der Erwerb durch die Gesellschaft ist nicht zulässig, wenn sie das Entgelt nicht zahlen kann, ohne ihr Stammkapital anzugreifen.

### § 13 Erbfolge

- (1) Verstirbt ein Gesellschafter und sind Erben oder Vermächtnisnehmer seines Geschäftsanteils Ehegatten, Abkömmlinge oder Mitgesellschafter, so wird die Gesellschaft mit seinen Nachfolgern fortgesetzt. Zur Durchführung der Erbauseinandersetzung kann ein Geschäftsanteil auch ohne Zustimmung der Gesellschaft geteilt werden, wenn der Abtretungsempfänger zu dem in Satz 1 genannten Personenkreis gehört. Auf Verlangen der Gesellschaft sind mehrere Erben verpflichtet, einen Bevollmächtigten zu bestimmen.
- (2) Sind andere als die in Abs. 1 genannten Personen im Erbgang Nachfolger eines Gesellschafters geworden, so können innerhalb einer Frist von drei Jahren nach dem Erbfall auf Verlangen der Gesellschaft die Erben verpflichtet werden, den geerbten Geschäftsanteil zum Nominalwert an die Gesellschafter abzutreten.

### § 14 Ausscheiden eines Gesellschafters, Fortführung der Gesellschaft

Scheidet ein Gesellschafter - gleich aus welchem Grunde - aus der Gesellschaft aus, so können die verbleibenden Gesellschafter mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, spätestens von drei Monaten nach dem Ausscheiden des Gesellschafters, die Auflösung der Gesellschaft beschließen. Der ausscheidende Gesellschafter hat kein Stimmrecht, seine Stimme zählt nicht mit. Der ausgeschiedene Gesellschafter nimmt sodann an der Liquidation der Gesellschaft teil.

### § 15 Abfindungen

1. Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, so erhält er von der Gesellschaft nicht mehr als den von ihm eingezahlten Kapitalanteil und den gemeinen Wert der von ihm geleisteten Sacheinlagen, soweit ihm dieser Betrag auch im Falle der Liquidation der Gesellschaft ausbezahlt wäre.
2. Soweit Geschäftsanteile gegen Abfindung zu übertragen sind, hat die Übertragung des Geschäftsanteils auf den oder die Erwerber unverzüglich nach Entstehen des Erwerbsrechts oder der Erwerbspflicht in notarieller Urkunde zu erfolgen, und zwar unabhängig davon, ob die Zahlung der Abfindung in einem Betrag oder in mehreren Raten erfolgt. Erwerben mehrere Personen, so haftet jeder Erwerber dem



ausgeschiedenen Gesellschafter nur für den Teil des Gegenwertes, der auf den von ihm erworbenen Teilgeschäftsanteil bzw. Bruchteil oder Gesamthandsanteil in Fällen des § 18 GmbHG entfällt. Eine Gesamthaftung mehrerer Erwerber ist ausgeschlossen, sofern sie nicht ausdrücklich vereinbart wird.

#### § 16 Auflösung der Gesellschaft

1. Bei Auflösung der Gesellschaft oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von ihnen geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an das Diakonische Werk Berlin- Brandenburg- schlesische Oberlausitz e.V. (DWBO), das es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.
2. Die Gesellschafter erhalten nicht mehr als die von ihnen jeweils eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert der von ihnen jeweils geleisteten Sacheinlagen.
3. Die Geschäftsführer sind Liquidatoren der Gesellschaft, sofern die Gesellschafterversammlung nichts anderes beschließt.

#### §17 Schlussbestimmungen

1. Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger.
  2. Die Ungültigkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages berührt nicht seine Wirksamkeit. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung einer Lücke ist eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsschließenden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, sofern sie den Punkt bedacht hätten. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihre Stelle das gesetzlich zulässige Maß.
- 
- 
-